



Platzordnung (gültig ab 29. März 2021)

Das Land Baden-Württemberg hat ein eingeschränktes Tennis-Spiel im Rahmen der Corona-Verordnung gestattet. Auf Grundlage dieser Verordnung und Empfehlungen des Badischen Tennisverbands gilt nachfolgende Platzordnung bis auf Weiteres. Wir bitten alle Mitglieder und Gäste diese Platzordnung vollumfänglich umzusetzen, um die erhaltene Lockerung für das Tennis-Spiel nicht leichtfertig für unseren Club, aber auch badenweit zu gefährden.



Prüfen Sie Krankheitssymptome und Ihr gesundheitliches Risiko, bevor Sie die Tennisanlage betreten!



Parkplatz

- Ausreichend Abstand zwischen den Kfz zum Ent- und Beladen freihalten.



Bestätigen sie ihre Spielzeit auf der Anwesenheitsliste im Schaukasten.



Gehen Sie erst kurz vor der Spielzeit zu ihrem gebuchten Platz!



Halten Sie den nötigen Abstand zu anderen Spieler*innen auf der gesamten Tennisanlage und vor allem auf dem Tennisplatz!



Verwenden Sie nur Ihre eigene Ausrüstung!



Kein Händeschütteln oder anderer Körperkontakt!



Keine Lebensmittel, Bälle, Schläger, Tools, die Sie angefasst haben, weitergeben!



Toilette/n ist/sind geöffnet!



Umkleieräume und Duschen sind geschlossen!



Den Anweisungen der Vorstände, Trainer/innen und Corona-Ansprechpartnern ist uneingeschränkt Folge zu leisten!



Sanktionen sind dem Vorstand auf Grund der Interessen des Vereins bei Verstoß vorbehalten (z.B. temporäre Spielsperre, Vereinsausschluss)

Wir wünschen Ihnen viel Spaß auf unserer Tennisanlage und bitten nochmals um uneingeschränkte Beachtung unserer Platzordnung.

Ihr Vorstand



BTV-Corona-Infos

Spiel- und Trainingsbetrieb #1

Frage: Ist der Tennistrainer während der Ausübung seines Berufs als ein Haushalt zu zählen?

Nicht hinreichend geklärt ist die Frage, ob der Trainer mitzuzählen ist. Da im Einzelhandel von Kunden die Rede ist, sollte ein Trainer nicht gezählt werden. Auch bei Veranstaltungen bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende bei der Bemessung der Teilnehmerzahl außer Betracht. Eine Antwort haben wir hierzu von dem Ordnungsgeber bisher nicht erhalten. Wir empfehlen Rücksprache mit der örtlich zuständigen Behörde.

Freiplätze #2

Frage: Wie viele Tennisplätze im Freien dürfen bespielt werden?

Nach Maßgabe von § 13 Absatz 1 Nr. 8 dürfen auf weitläufigen Außenanlagen mehrere Gruppen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 unabhängig voneinander den Sport ausüben.

Somit darf jeder Tennisplatz im Freien genutzt werden. Je Tennisplatz maximal zwei Haushalte und insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Paare die nicht zusammenleben gelten als ein Haushalt.

Ab einer durch die örtliche Behörde festgestellten Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, ist die Nutzung eines Tennisplatzes von bis zu 10 Personen gestattet (§ 20 Absatz 3 CoronaVO). Die jeweiligen Fristen nach § 20 CoronaVO sind zu beachten.

Freiplätze #3

Frage: Wie viele Kinder bis einschließlich 14 Jahre dürfen im Freien auf einem Tennisplatz spielen?

Im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Freizeit- und Amateursport ausüben (§13 Absatz 1 Nr. 8 CoronaVO). Dies gilt somit für jeden Tennisplatz.

Schwelle Sieben-Tage-Inzidenz 100

Ab Feststellung dieser Schwelle gilt diese Regelung für die Gruppen nicht mehr (§ 20 Absatz 5 CoronaVO).

Spiel- und Trainingsbetrieb #4

Frage: Ist das Doppelspiel aktuell erlaubt?

Das Doppelspiel ist möglich, sofern alle Spieler maximal aus zwei Haushalten kommen. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.